

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 34=54 (1888)

Heft: 10

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wirklichkeitung nicht zu zweifeln sei. Es wurden keine Resolutionen gefasst.

Schaffhausen. Der Landsturm dieses Kantons ist in ein Bataillon zu sechs Kompanien eingetheilt. Das-selbe wird befehligt von Hrn. Laurenz Siegrist in Schaffhausen. Das ganze Bataillon zählt 2674 Mann; am meisten Mannschaft zählt die erste Kompanie, nämlich 576 Mann, am wenigsten die sechste Kompanie mit 285 Mann.

— (St. Gallische Winkelried-Stiftung.) XXI. Jahresrechnung. Vermögensausweis per 31. Dez. 1887. a) Im Schirmkasten der Stadt St. Gallen deponirte Werthtitel: 19 St. Gallische Pfandtitel Fr. 153,127. 27; b) laufende Zinse per 31. Dezbr. 1887 auf obige Kapitalanlagen Fr. 3,115. 58; c) Konto-Korrent-Guthaben bei der St. Gallischen Kantonalbank Fr. 16,458. 45. Vermögen der St. Gallischen Winkelried-Stiftung am 31. Dezember 1887 172,701. 30. Am 31. Dezember 1886 betrug das-selbe Fr. 162,512. 15. Fonds-Vermehrung im Jahre 1887 Fr. 10,189. 15. Diese Fonds-Vermehrung wurde erzielt: a) Durch Vergabungen im Jahre 1887 Fr. 3722. 55; b) durch Zinse im Jahre 1887 auf den angelegten Kapitalien Fr. 6587. 95; abzüglich: Spesen ein Jahr für Aufbewahrung der Titel, für Drucksachen und Porti Fr. 121. 35 = Fr. 6,466. 60. Zusammen Fr. 10,189. 15.

Die öffentliche Wohlthätigkeit wurde auch im ver-flossenen Jahre so sehr in allen Richtungen in Anspruch genommen, dass unsere Sammlungen nicht die Höhe erreichten, wie mehrfach in früheren Jahren. Die Hülfe behält sich vorzugsweise da, wo sie ein schon be-stehendes Unglück mildern helfen kann; hoffen wir aber dennoch, dass auch unserer Stiftung, deren Wohlthat erst dann fühlbar wird, wenn das grösste Unglück, der Krieg, über uns hereinbricht, die Gewogenheit unserer Mitbürger erhalten bleibe; und weil wir wissen, dass unser Fond noch immer nur zum kleinsten Theile zur Erfüllung seines Zweckes ausreicht, empfehlen wir un-sere Sammlungen heute wiederholt allen denjenigen, die das Glück haben, Gaben zu wohlthätigen Zwecken verab-reichen zu können.

Ganz besonders unsere Militär-Kameraden bitten wir, die St. Gallische Winkelried-Stiftung zu pflegen und zu deren Gedeihen beizutragen, damit wir dieselbe, je bäl-der, desto besser, auf eine Höhe bringen, die eine aus-giebige Unterstützung gestattet, wenn der drohende Fall eintritt, dass Mitbürger durch die Folgen eines Krieges gezwungen werden, die Wohlthaten dieser Gründung in Anspruch zu nehmen.

Für alle Spenden des Jahres 1887 nochmals den herz-lichsten Dank.

St. Gallen, Januar 1888.

Für die Kommission
der St. Gallischen Winkelried-Stiftung:

Der Präsident:

H. Cunz, Oberstleutnant.

Der Verwalter:

J. Jacob, Oberst.

Die Rechnungsrevisoren:

A. Baumgartner, Major.

G. Berlinger, Oberst.

A u s l a n d .

Frankreich. (Die Generalität.) Mehr und mehr bricht sich in Frankreich die Ansicht Bahn, dass es in einem künftigen Kriege an geeigneten Führern fehlen wird. Noch heute gilt für das Avancement in der Ar-mee das Gesetz des Marschalls Soult von 1832, welches die Beförderung wesentlich auf das Dienstalter gründet. Im Gegensatz dazu hatte der vierte Abschnitt des von

Boulanger vorgelegten Heeres-Gesetzentwurfs für die höheren Stellen die Beförderung nach Wahl zum Grund-satz gemacht, doch ist derselbe noch nicht über die Vor-berathung hinausgekommen.

Die häufigen Wechsel in den höheren Stellungen, wie sie die gesetzlichen Bestimmungen über die Altersgrenze und die Dauer der Besetzung eines Armeekorps mit sich bringen, sind für die Beständigkeit der Heeresver-hältnisse von grossem Nachtheil. Gesetzlich tritt jeder Divisions-General in dem Jahre, in welchem er 65, und jeder Brigade-General in demjenigen, wo er 62 Jahre alt wird, in die zweite Sektion der Generalität, den so-genannten Reservekadre, über und scheidet damit für Friedenszeiten aus der aktiven Armee aus.

Nach dem Armeekalender von 1887 gehören 19 Divi-sions- und 22 Brigade-Generale der Reserve an, unter ersterem Bourbaki und die gewesenen Kriegsminister Barail und Campenon. Allerdings kann durch gesetzlichen Akt auch ein Verbleib in der ersten Sektion der Generalität (Aktivität und Disponibilität) über die Alters-grenze hinaus bestimmt werden, sobald der betreffende Divisions-General als Armee-, als Armeekorps-Komman-dant, als Generalstabs-, Artillerie- oder Genie-Chef einer Armee ausgezeichnete Dienste vor dem Feinde geleistet hat. Solche Offiziere werden, wenn sie nicht gleich-zeitig ein Kommando weiter führen, „hors cadre“ ge-stellt. In dieser Kategorie befinden sich zur Zeit u. A. Ladmirault, Failly, Lebrun, Faidherbe und der von Bou-langer seiner Stellung als Korpskommandant enthobene General Schmitz, welcher 1870 Chef des Generalstabs der Armee von Paris gewesen war. Die Möglichkeit einer derartigen Milderung der gesetzlichen Bestimmung wird mit der Fortdauer des Friedens mehr und mehr schwunden.

Eine andere Bestimmung, dass kein kommandirender General dasselbe Armeekorps länger als drei Jahre hintereinander behalten darf, wird vielfach durch Dekrete des Präsidenten umgangen, bildet aber gleichfalls ein Hinderniss für die Festigkeit der personellen Verhältnisse, die für Frieden und Krieg gleich wichtig ist.

Es ist bekannt, welcher Werth in Frankreich auf eine Besetzung der in erster und zweiter Linie gegen Deutsch-land stehenden Armeekorps gelegt wird. Es bilden die erste Linie das VII. Armeekorps in Besançon und das VI. in Châlons, die zweite Linie das VIII. in Bourges, und das I. in Lille. Das VII. Korps kommandierte von 1873 bis 1879 der Herzog von Aumale, der hente aus den Listen der französischen Armee gestrichen ist, das gleich wichtige VI. Korps hatte bis zu seinem Tode Chanzy, die Hoffnung und der Stern Frankreichs, der prätdiente Oberbefehlshaber der Revanche-Armee. An Aumales Stelle trat Wolff (kein Elsässer, wie es s. Z. in deutschen Zeitungen hiess, denn er ist in Saint-Laurent, Departement Ain, geboren), derselbe hatte 1870 eine Infanterie-Brigade in der Rhein-Armee und kam mit der Kapitulation von Sedan in deutsche Gefangen-schaft, kämpfte später gegen die Kommune. Wolff ge-niesst eines hohen Ansehens, welches sich daraus er-giebt, dass er seit 1879 im Kommando des VII. Korps verblieben ist. In diesem Jahre erreicht er die Alters-grenze, ist aber trotzdem zum weiteren Verbleib in seiner Stellung aussersehen, obgleich die gesetzlichen Vor-be dingungen dazu fehlen. Das VI. Korps kommandiert seit Chanzy's Tode der Divisions-General Février. Derselbe, 1823 in Grenoble geboren, erlitt im Krimkrieg als Ka-pitän eine sehr schwere Verwundung, an deren Folgen er heute noch leidet, 1863 war Février als Major Militär-Attaché in Kopenhagen und befand sich als solcher während des Krieges 1864 im dänischen Hauptquartier. Am 18. August 1870 wurde er als Regiments-Komman-

deur wiederum sehr schwer verwundet, verblieb dann in Metz und wurde in Anbetracht seines sehr leidenden Zustandes bei der Kapitulation von Metz bedingungslos in seine Heimath entlassen, wo er durch einen homöopathischen Arzt soweit Heilung fand, dass er bereits im Januar 1871 als Brigade-General in den Dienst der provisorischen Regierung treten konnte. Nach dem Friedensschluss übernahm er das Kommando des Platzes Lyon; sein festes Auftreten unterdrückte die Bestrebungen zu einer Nachahmung der Pariser Kommune im Keime. Février hat sich weiterhin um die Fortbildung der reglementarischen Formen der Infanterie verdient gemacht und gilt als gewiefter Taktiker. Er gehörte bereits vor Antritt seines jetzigen Postens dem obersten Kriegsrath an.

Das VIII. Corps kommandierte Logerot, der jetzige Kriegsminister, bis zum Antritt dieser Stellung. Das I. Corps hat Billot, geboren 1828, derselbe kommandierte 1870 als Brigade-General das XVIII. Corps bei Beaune-la-Rolande in Stelle des noch nicht eingetroffenen Kommandanten Bourbaki, übernahm dasselbe später definitiv und hatte Anteil an den Kämpfen der Ostarmee. 1882 war Billot Kriegsminister in den Kabinetten Freycinet und Duclerc, unter ihm kam das Verwaltungs-Gesetz zu Stande und wurden weitere wichtige Gesetzentwürfe vorbereitet. Ende Januar 1883 musste Billot bei dem eintretenden Kabinetswechsel dem in mehrfacher Beziehung berüchtigten Thibaudin weichen, da Ersterer sich nicht dazu hergeben wollte, die Prinzen des Hauses Orleans aus der Armee zu beseitigen. Ausser den genannten Armeekorps gilt als besonders wichtig die Stellung des Militär-Gouverneurs von Paris, welche General Saussier bekleidet.

Die fünf genannten Generale Wolff, Février, Logerot, Billot, Saussier sind Mitglieder des obersten Kriegsraths (*Conseil supérieur de la guerre*). Logerot ist als Kriegsminister Präsident desselben, sein Generalstabschef Haillot ist Referent. Weitere Mitglieder sind Gallifet, den seiner Zeit Boulanger aus seiner Stellung als Präsident des Kavallerie-Komites verdrängte, Bessonnet, Präsident des Genie-Komites, Carrey de Bellemar, Kommandant des IX. Korps (Tours), der Taktiker Lewal, Kommandant des II. Korps (Amiens), endlich der Artillerie-General Miribel, der schon zwei Mal Generalstabs-Chef war und als besonders begabt gilt.

Man nimmt an, dass die Mitglieder des Kriegsraths bei einem ausbrechenden Kriege zu hervorragenden Stellungen ausersehen sind. In Saussier will man den künftigen Generalissimus der französischen Kriegsmacht erblicken; als „major général“ oder Chef des Generalstabs wird Miribel betrachtet. Als Genie-Chef gilt Bessonnet, als Artillerie-Chef der gegenwärtige Präsident des Artillerie-Komites de la Taille.

Als *dereinstige Kommandanten von Armeen* nennt man gegenwärtig Wolff, Billot, Février, Lewal. Bezüglich Gallifet denkt man an ein höheres Kavallerie-Kommando.

Nach einem 1879 an die Öffentlichkeit gelangten Plane ist im Kriegsfalle die Bildung von vier Armeen aus den bestehenden und einer Reserve-Armee aus weiteren neu aufzustellenden Armeekorps beabsichtigt. Der gegenwärtige Kriegsminister, dessen Vorlagen mehr als diejenigen seines Vorgängers den Krieg in's Auge fassen, will nun, um den Wechsel der Personen bei der Mobilmachung zu vermeiden, die künftigen Armee-Kommandanten ihrer gegenwärtigen Stellungen als Armeekorps-Kommandanten etc. entheben und ihnen unter dem Titel „General-Inspekteure“ bereits im Frieden die Inspizirung derjenigen Armeekorps übertragen, aus welchen im

Kriege die ihnen unterzustellenden Armeen zu bestehen haben. Solcher Stellen sind fünf in Aussicht genommen und werden als künftige Inhaber derselben Saussier, Billot, Wolff, Février, Lewal bezeichnet, wobei indess zu bemerken bleibt, dass die drei letzteren in diesem Jahre die Altersgrenze erreichen (außerdem gilt letzteres noch für 9 Divisions-Generale, darunter Colomb, Kommandant des XV. Armeekorps in Marseille, und Dumont des III. in Rouen).

Die Einsetzung der General-Inspekteure ist der erste Schritt zu einer neuen Hierarchie in der Generalität. Gegenwärtig existiren noch drei französische Marschälle (Canrobert, Mac Mahon und Leboeuf), welche aber schon ihres hohen Alters wegen nicht mehr zu Kommandos ausersehen sind. Die Ernennung zu Marschällen sollte nach dem Kadres-Gesetz durch ein besonderes Gesetz geregelt werden, zu welchem es aber nicht gekommen ist, die Marschallswürde stirbt daher vollständig aus. Es gibt also nur zwei Klassen der Generalität, die Divisions- und die Brigade-Generale. Die ersten bekleiden gegenwärtig ebenso gut die Stellungen des Oberbefehls-habers und des Armee-Kommandanten, wie diejenigen der Korps- und Divisions-Kommandanten. Es existirt nun ein Projekt, drei höhere Kategorien aus den bisherigen Divisions-Generälen auszusondern, sodass letztere nur noch, ihrem Namen entsprechend, Divisionen zu führen haben. Die höheren Kategorien würden sein: General-Oberst (Colonel-général) als Befehlshaber einer Gruppe von Armeen, General-Kommandeur (Commandeur-général) als Armee-Kommandant, General-Kapitän (Capitaine-général) als Korps-Kommandant. Im Frieden sollen nur General-Kapitäns ernannt werden, zu welchen die gedachten General-Inspekteure gleichfalls zählen würden.

Mit den für jetzt vorstehenden und den weiterhin in Aussicht genommenen Neuerungen, so vortheilhaft sie an sich sein mögen, ist der Kern der Sache, die Neuregelung der Beförderung in Gestalt einer zweckmässigen Verbindung des Avancements nach Wahl und nach dem Dienstalter, noch nicht getroffen. Allerdings stellen sich dem in einer Republik mit bürgerlichem Präsidenten und einem so häufig wechselnden Kriegsminister als Chef des Heeres im Frieden, kaum zu überwindende Hindernisse in den Weg, es würde dadurch dem Günstlingswesen noch mehr wie heute Nahrung zugeführt. Man ist daher mit Recht darauf gespannt, wie das nunmehr seit 16 Jahren schwedende Avancementsgesetz sich gestalten wird, ob die Schwere geburt Glückliches zu Tage fördern wird. Elegisch klingen die Stimmen über die heutigen Verhältnisse: „La France est très-bien armée, mais sans généraux.“ (Post.)

Bibliographie.

Eingegangene Werke.

12. von Brunn, Der Unteroffizier im Terrain. Mit 1 Plan und vielen Figuren. 8° geh. Preis Fr. 2.—. Liebel'sche Buchh. in Berlin.
13. von Hacke, H., Rekrutens Freud und Leid. Mit Federzeichnungen. 8° geh. Preis Fr. 2.—. Selbstverlag des Verfassers, Berlin SW Zimmerstr. 75 I.
14. Kommandobuch für den gesamten innern Dienst der Kavallerie. Nach den einschlägigen Dienstvorschriften zusammengestellt von Junk, Rittmeister und Eskadronschef. Preis geb. 75 Cts. Gera, Verlag von A. Reisewitz.
15. von Brunn, Taschenbuch für den Schiesslehrer bei den Ziellübungen, im Entfernungsschätzen und in der Verwendung der Waffe. Mit 10 Abbildungen im Text. Preis geb. Fr. 1. 60. Liebel'sche Buchh., Berlin.
16. Zorn, Felddienst und Gefecht eines Detachements (1 Bataillon, 1 Eskadron). Mit 1 Karte. 8°. Preis geh. Fr. 4.—. München, Verlag von R. Oldenbourg.

Spezialität in Reithosen

von

C. Munz, Tailleur, in Bischofszell.

Die Reithosen nach meinem Schnitt entsprechen allen Anforderungen betreffend Bequemlichkeit und Eleganz; ich lieferre jedes Paar mit der Garantie, dass selbige weder im Schnitt, noch im Knie reissen in Folge von Spannung. Bei der grossen Verzweigtheit meiner Kundenschaft durch die Schweiz ist mir Gelegenheit geboten, Bestellungen überall persönlich aufzunehmen. Reiche Auswahl in zweckdienlichen Stoffen und Leder. Schnelle Bedienung.